

Auszug aus der Niederschrift zur Sitzung des Frauenbeirates vom 12.11.2021

Öffentlicher Teil

TOP . "218: Der abbruchreife Paragraf" Vortrag zur aktuellen Rechtslage der §§ 218-219b StGB von Dr. Anja Böning, FernUniversität Hagen, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Lehrstuhl für Gender im Recht

TOP

[Siehe Anlage.](#)

Anlage 1 § 218 StGB - der abbruchreife Paragraf



Rechts-
wissenschaftliche
Fakultät

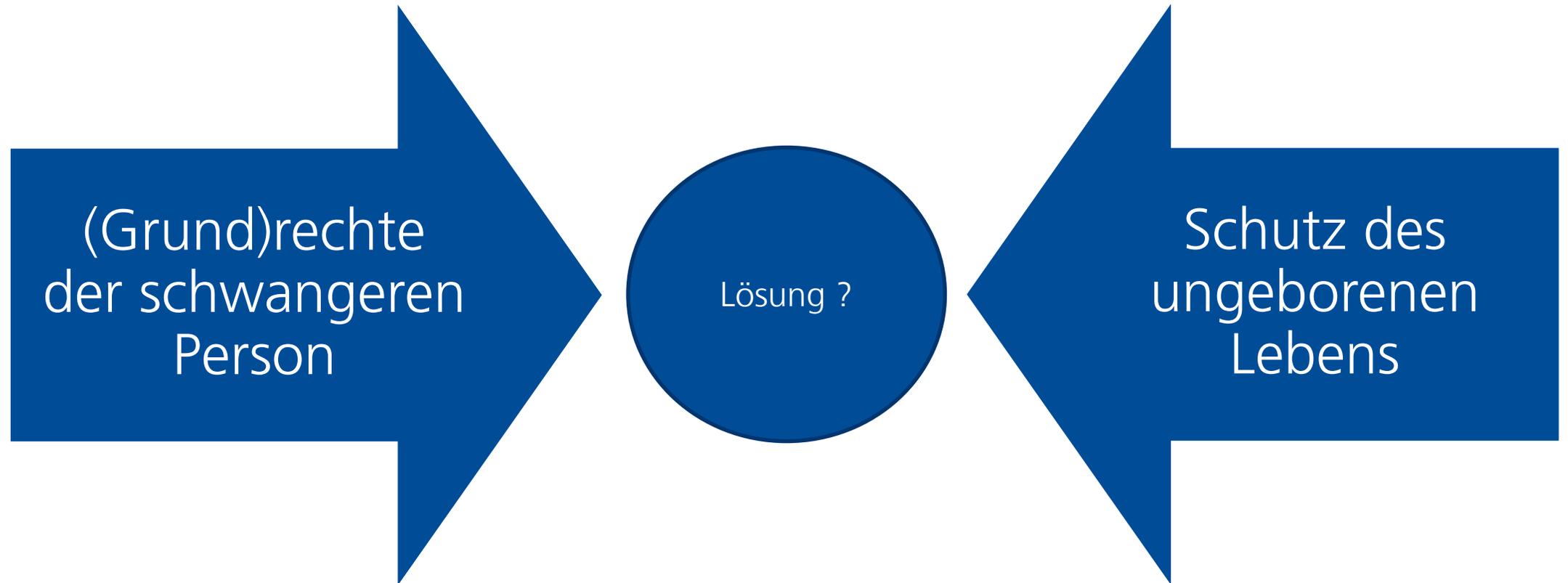
§ 218 StGB – der abbruchreife Paragraf

Das Abtreibungsrecht in Deutschland

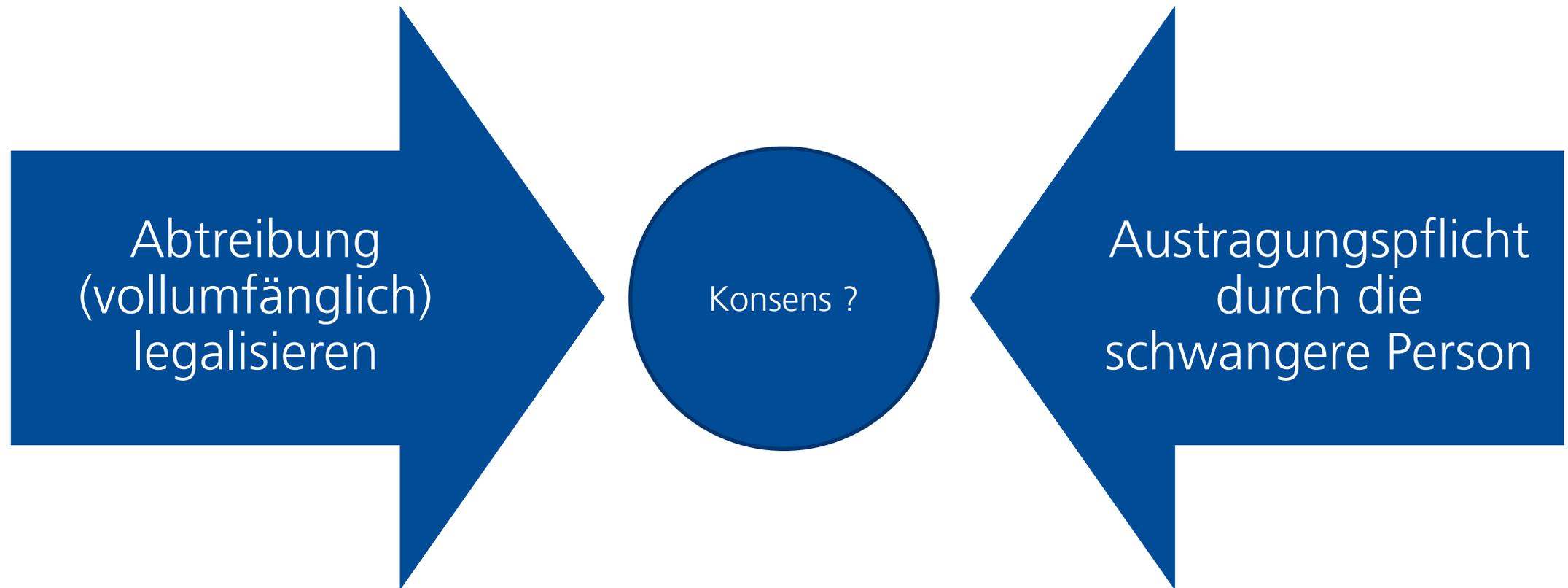
Inhaltsverzeichnis

- Problemaufriss
- Rechtliche Einordnung
- Historische Einordnung
- Rechtsdogmatische Widersprüche
- Frauen als Objekt staatlicher Bevormundung
- Praktische Probleme
- Ausblick & Fazit

Problemaufriss



Problemaufriss



Rechtliche Einordnung

- §§ 218 – 219b StGB regeln Abtreibungsrecht
- Verortung: 16. Abschnitt des StGB „Straftaten gegen das Leben“
- Grundsatz: § 218 Abs. I StGB → Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs
- Ausnahme: § 218a StGB (v.a. Abs. I)
- § 219 StGB regelt die Beratung der Schwangeren
- § 219a StGB regelt den Verbot der Werbung für einen Schwangerschaftsabbruch

Rechtliche Einordnung

§ 218 Schwangerschaftsabbruch

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Handlungen, deren Wirkung vor Abschluß der Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter eintritt, gelten nicht als Schwangerschaftsabbruch im Sinne dieses Gesetzes.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gegen den Willen der Schwangeren handelt oder

2. leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht.

(3) Begeht die Schwangere die Tat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(4) Der Versuch ist strafbar. Die Schwangere wird nicht wegen Versuchs bestraft.

Rechtliche Einordnung

§ 218a Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs

(1) Der Tatbestand des § 218 ist nicht verwirklicht, wenn

1. die Schwangere den Schwangerschaftsabbruch verlangt und dem Arzt durch eine Bescheinigung nach § 219 Abs. 2 Satz 2 nachgewiesen hat, daß sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen,
2. der Schwangerschaftsabbruch von einem Arzt vorgenommen wird und
3. seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.

(2) Der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommene Schwangerschaftsabbruch ist nicht rechtswidrig, wenn der Abbruch der Schwangerschaft unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden, und die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.

(3) Die Voraussetzungen des Absatzes 2 gelten bei einem Schwangerschaftsabbruch, der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommen wird, auch als erfüllt, wenn nach ärztlicher Erkenntnis an der Schwangeren eine rechtswidrige Tat nach den §§ 176 bis 178 des Strafgesetzbuches begangen worden ist, dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß die Schwangerschaft auf der Tat beruht, und seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.

(4) Die Schwangere ist nicht nach § 218 strafbar, wenn der Schwangerschaftsabbruch nach Beratung (§ 219) von einem Arzt vorgenommen worden ist und seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen verstrichen sind. Das Gericht kann von Strafe nach § 218 absehen, wenn die Schwangere sich zur Zeit des Eingriffs in besonderer Bedrängnis befunden hat.

Rechtliche Einordnung

§ 219 Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage

(1) Die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens. Sie hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen; sie soll ihr helfen, eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen. Dabei muß der Frau bewußt sein, daß das Ungeborene in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat und daß deshalb nach der Rechtsordnung ein Schwangerschaftsabbruch nur in Ausnahmesituationen in Betracht kommen kann, wenn der Frau durch das Austragen des Kindes eine Belastung erwächst, die so schwer und außergewöhnlich ist, daß sie die zumutbare Opfergrenze übersteigt. Die Beratung soll durch Rat und Hilfe dazu beitragen, die in Zusammenhang mit der Schwangerschaft bestehende Konfliktlage zu bewältigen und einer Notlage abzuhelpfen. Das Nähere regelt das Schwangerschaftskonfliktgesetz.

(2) Die Beratung hat nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz durch eine anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle zu erfolgen. Die Beratungsstelle hat der Schwangeren nach Abschluß der Beratung hierüber eine mit dem Datum des letzten Beratungsgesprächs und dem Namen der Schwangeren versehene Bescheinigung nach Maßgabe des Schwangerschaftskonfliktgesetzes auszustellen. Der Arzt, der den Abbruch der Schwangerschaft vornimmt, ist als Berater ausgeschlossen.

Rechtliche Einordnung

§ 219a Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) seines Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise

1.eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs oder

2.Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zum Abbruch der Schwangerschaft geeignet sind, unter Hinweis auf diese Eignung anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn Ärzte oder auf Grund Gesetzes anerkannte Beratungsstellen darüber unterrichtet werden, welche Ärzte, Krankenhäuser oder Einrichtungen bereit sind, einen Schwangerschaftsabbruch unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 bis 3 vorzunehmen.

(3) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Tat gegenüber Ärzten oder Personen, die zum Handel mit den in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Mitteln oder Gegenständen befugt sind, oder durch eine Veröffentlichung in ärztlichen oder pharmazeutischen Fachblättern begangen wird.

(4) Absatz 1 gilt nicht, wenn Ärzte, Krankenhäuser oder Einrichtungen

1.auf die Tatsache hinweisen, dass sie Schwangerschaftsabbrüche unter den Voraussetzungen des § 218a Absatz 1 bis 3 vornehmen, oder

2.auf Informationen einer insoweit zuständigen Bundes- oder Landesbehörde, einer Beratungsstelle nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz oder einer Ärztekammer über einen Schwangerschaftsabbruch hinweisen.

Historische Einordnung

1871

- Aufnahme des § 218 in das StGB

1933-1945

- Verschärfung der Abtreibungsregelungen (Todesstrafe)
- Einführung von § 219a StGB

1971

- „Wir haben abgetrieben“-Kampagne (Stern)

Historische Einordnung

1974

- Fristenlösung durch Gesetzgeber
- BVerfG erklärt diese für verfassungswidrig
- Gesetzgeber beschließt Indikationslösung

1990-1992

- Angleichung der Rechtslage im Zuge der Wiedervereinigung
- Beratungslösung

Fazit

- Die Rechtsprechung gewichtet den Schutz des ungeborenen Lebens grds. höher als das Selbstbestimmungsrecht der Frau

Historische Einordnung – wichtigste Aussagen des BVerfG

„Rechtlicher Schutz gebührt dem Ungeborenen auch gegenüber seiner Mutter. Ein solcher Schutz ist nur möglich, wenn der Gesetzgeber ihr einen Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich verbietet und ihr damit die grundsätzliche Rechtspflicht auferlegt, das Kind auszutragen. Das grundsätzliche Verbot des Schwangerschaftsabbruchs und die grundsätzliche Pflicht zum Austragen des Kindes sind zwei untrennbar verbundene Elemente des verfassungsrechtlich gebotenen Schutzes.“

„Grundrechte der Frau tragen nicht soweit, dass die Rechtspflicht zum Austragen des Kindes – auch nur für eine bestimmte Zeit – generell aufgehoben wäre. Die Grundrechtspositionen der Frau führen allerdings dazu, dass es in Ausnahmefällen zulässig, in manchen dieser Fälle womöglich geboten ist, eine solche Rechtspflicht nicht aufzuerlegen. Es ist Sache des Gesetzgebers, solche Ausnahmetatbestände im Einzelnen nach dem Kriterium der Unzumutbarkeit zu bestimmen. Dafür müssen Belastungen gegeben sein, die ein solches Maß an Aufopferung eigener Lebenswerte verlangen, dass dies von der Frau nicht erwartet werden kann.“

Rechtsdogmatische Widersprüche



BVerfG: Embryo ist
Träger eigener
Rechte



BVerfG: Embryo
und Mutter sind
„Zweiheit in
Einheit“

Rechtsdogmatische Widersprüche



BVerfG wiegt Rechte des Embryos für gesamte Schwangerschaft schwerer als Rechte der schwangeren Person



Ausnahmen in § 218a StGB

Rechtsdogmatische Widersprüche (historische Auslegung)



Erlass von § 219a
StGB zum Schutz
der „Lebenskraft
des Volkes“



Ausnahmen im
Abtreibungsverbot
für „unwertes
Leben“

Rechtsdogmatische Widersprüche (Wortlaut und Sinn & Zweck)

„Schutz des
ungeborenen Lebens“
ist laut BVerfG
gleichzusetzen mit der
Austragung des Kindes

Problem:
Was passiert mit
dem ungewollten
Kind nach der
Geburt?
Ist dies Sinn & Zweck
des Wortes
„Schutz“?

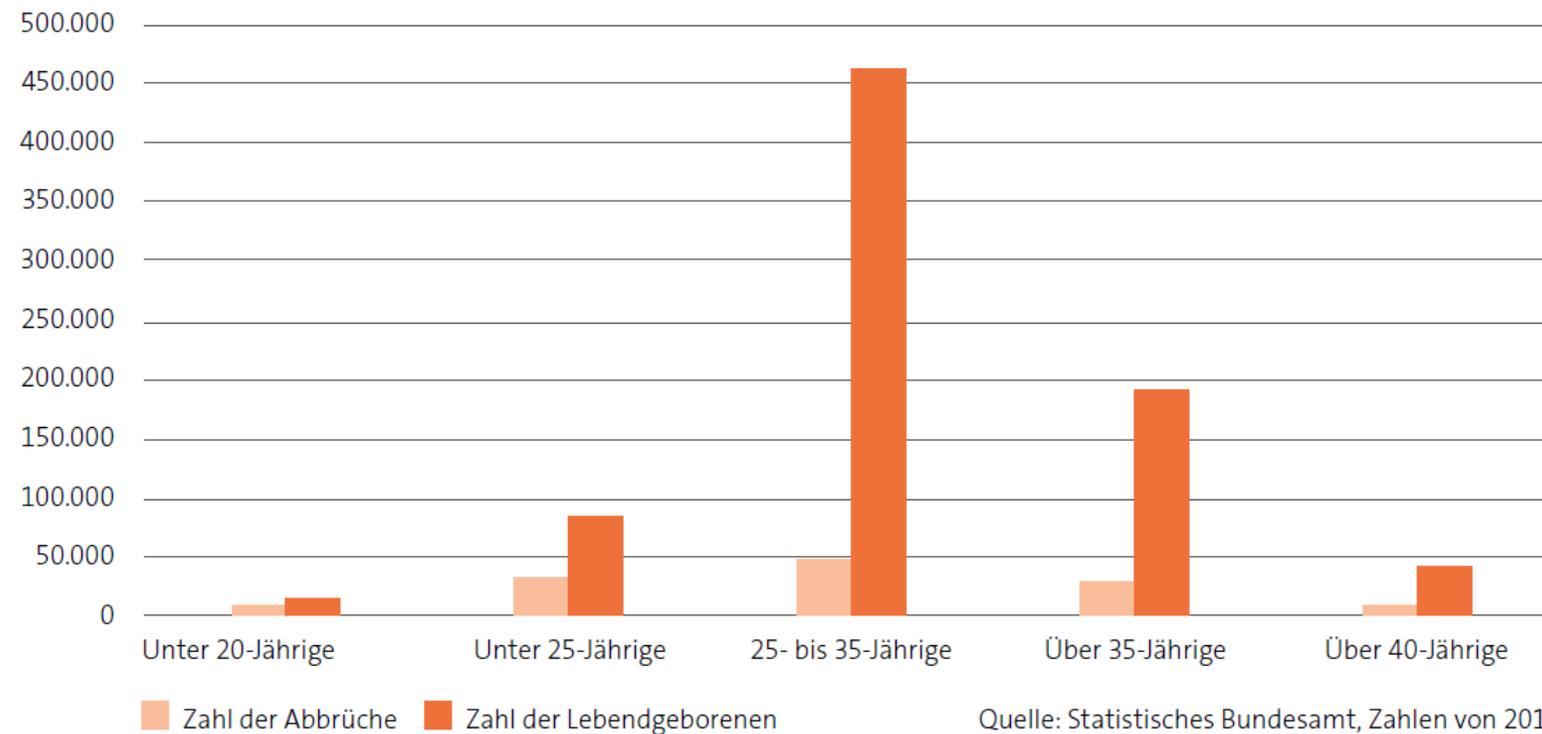
Definition „Schutz“ =
etwas, was eine
Gefährdung abhält
oder einen Schaden
abwehrt

Frauen als Objekte staatlicher Bevormundung

- Frauen verlieren das Recht über eigenen Körper entscheiden zu können
- Weitreichende Folgen der Austragung einer ungewollten Schwangerschaft werden verkannt
- Beratungspflicht indiziert, dass Frauen keine selbstbestimmten und reflektierten Entscheidungen treffen können
- Der Körper der Frau wird auf die Pflicht zur Reproduktion beschränkt
- Indirekt werden Frauen für sexuelles Vergnügen verurteilt
- Hauptsächlich Männer haben Abtreibungs-Vorschriften erlassen

Statistik

Schwangerschaftsabbrüche und Lebendgeburten



Praktische Probleme

- Abtreibung als Straftat gegen das Leben
- Gesellschaftliche Stigmatisierung
- Tabuthema
- Angriff auf Frauen und Ärzt*innen, die Schwangerschaft abgebrochen haben
- Angriffsfläche für sog. Lebensschützer
- Gesundheitliche Versorgungslücken
- § 219a StGB verhindert Zurverfügungstellung eines ausreichenden Informationsangebots
- Immer weniger Ärzt*innen, die Abtreibungen durchführen, aufgrund von Angst vor Strafen
- Bochum, Casrop-Rauxel, Dortmund, Herne, Witten, Recklinghausen und Hagen: insgesamt 10 Praxen

Praxisbeispiel: Fall Kristina Hänel



Ausblick

- Internationale Ebene
 - UN Frauenrechtskonvention Art. 16 Ziff. 1 lit. E CEDAW: Recht über autonome Kinderplanung
 - UN Frauenrechtskonvention Art. 12 CEDAW: Zugang zu Familienplanung und Schwangerschafts- und Geburtenbetreuung
 - Defizite in Bezug auf Deutschland wurden geltend gemacht
 - Art. 8 EMRK: Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens
- Ggf. Neupositionierung zu §§ 218 ff. durch BVerfG im Fall Hänel

Fazit

Die §§ 218 ff. StGB sind überholt und nicht zeitgemäß. Sie stecken voller (rechtlicher) Widersprüche und degradieren die Frau zum Objekt staatlicher Bevormundung. Die Kriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs führt zu vielen Problemen in der Praxis.

Lösungsansätze:

- Sofortige Abschaffung von § 219a StGB, um umfassende Aufklärung und Informationen zu gewährleisten
- Die Beratungspflicht abschaffen
- Regelung des Schwangerschaftsabbruches außerhalb des StGB mit Vorschriften zum Schutz der schwangeren Person und mit einheitlichen medizinischen Standards

Quellen

- <https://www.bpb.de/apuz/290795/kurze-geschichte-des-paragrafen-218-straftgesetzbuch?p=0>
- <https://www.bundestag.de/resource/blob/541290/4654eee8823c4fd7efb68cc1d85b1954/wd-7-161-17-pdf-data.pdf>
- <https://www.profamilia.de/ueber-pro-familia/aktuelles/150-jahre-218-stgb>
- <https://www.profamilia.de/ueber-pro-familia/aktuelles/219a-stgb-informationen-zum-schwangerschaftsabbruch>
- https://www.profamilia.de/fileadmin/profamilia/8_Fakten_zum_Schwangerschaftsabbruch-WEB.pdf
- <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/schwangerschaftsabbruch-150-jahre-218-stgb-kongress-abtreibungsverbot-rechtsgeschichte/>
- <https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/panorama/aerztin-informierte-ueber-abtreibung-kristina-haenel-zieht-nach-verurteilung-vor-bundesverfassungsgericht/26934304.html>